

- c) durch Beschäftigung bisher nicht arbeitender Personen,
 - d) durch Förderung der Rückwanderung,
 - e) durch Beschäftigung von Personen mit verminderter Arbeitskraft,
 - f) durch Verwendung der in unterentwickelten Gebieten des Landes verfügbaren Arbeitskräfte, wo Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden,
 - g) durch Verwendung überzähliger oder sonst überflüssiger Arbeitskräfte für die Aufgaben des Fünfjahrplanes.
- (4) Die Ausbildung des Nachwuchses soll unter anderem mittels neuer, fortschrittlicher Methoden organisiert werden, insbesondere soll die Zahl der spezialisierten Ausbildungsstätten als Mittel zur Schaffung von Arbeitsreserven erhöht werden.

Quelle: „Der tschechoslowakische Fünfjahreswirtschaftsplan“, Prag 1948, S. 52.

Die angekündigten „neuen, fortschrittlichen Methoden“ fanden ihre gesetzliche Regelung in den folgenden Gesetzen und Erlassen:

DOKUMENT 35
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Aus dem Gesetz Nr. 110 vom 19. Dezember 1951 über die staatlichen Arbeitsreserven.

§ 1

Die geplante Entwicklung unserer Wirtschaft und besonders der Industrie verlangt, dass für die Gruben, die Hüttenwerke und andere wichtige Zweige der Wirtschaft ein ständiger Zustrom neuer Arbeitskräfte sichergestellt ist. Da die Arbeitslosigkeit und das Elend auf dem Lande verschwunden sind und da es unmöglich ist, auf einen freiwilligen Zustrom der Arbeitskräfte in die Betriebe zu rechnen, ist es erforderlich, unter der Jugend nach einem auf gestellten Plan neue Arbeitskräfte heranzubilden und so die notwendigen Arbeitsreserven zu bilden.

§ 2

Die Bildung der staatlichen Arbeitsreserven für wichtige Zweige der Wirtschaft wird verwirklicht durch die Aufstellung der nötigen Anzahl qualifizierter Arbeiter, die aus jungen Leuten bestehen, die mindestens 15 Jahre alt sind. Die Aufstellung findet in den Berufsschulen und in den Betriebsschulen statt."

In § 3 wird die Errichtung von Berufsschulen angeordnet. Der Minister für Arbeit wählt die Schüler und Anwärter für diese Schulen aus und setzt die Absolventen im Einklang mit den Wirtschaftsplänen ein.

§ 4

(1) Die Zentren der Berufsausbildung und die Schulen der Betriebsbildung erteilen technischen und allgemeinen Unterricht und vermitteln eine politische, intellektuelle, physische und militärische Bildung.

(2) Während ihrer Studien werden die Schüler vom Staat unterhalten. Der Unterricht und die Ausbildung in den Berufsbildungszentren und in den Betriebsschulen ist kostenlos.

(3) Die Schüler sind nach Verlassen der Berufsbildungszentren und der Betriebsschulen verpflichtet, in den Betrieben zu arbeiten, denen sie von dem Arbeitsminister zugewiesen werden, und zwar für eine Zeit, die er bestimmt. Gewöhnlich sind es drei bis fünf Jahre.

Quelle: „Sbirka Zakonu“ (Gesetzblatt), Nr. 51, 1951.